



DAS
BAYERISCHE
BAU**GEWERBE**

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGE:

- Auto Fiegl – BAMAKA AG
Premium-Partner-Rabatte

3

2017

GEÄNDERTES
FÜHRERSCHREINRECHT –
KLARSTELLUNG DURCH
BUNDESVERKEHRS-
MINISTERIUM

S. 5

VERBRAUCHERBAUVERTRÄGE
ÜBERARBEITET

S. 6

TARIFERHÖHUNG
ZUM 1. MAI 2017

S. 11

INFORMATIONSPORTAL
DER SOZIAL-
VERSICHERUNG
FÜR ARBEITGEBER

S. 11



Informationsdienst für

das Bayerische Baugewerbe:

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München
Telefon 0 89/76 79 -119
Telefax 0 89/76 79 -154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:

Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2017 und 08/2017 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

um die Europäische Union kann einem zurzeit Angst und Bange werden: Großbritannien macht endgültig Ernst mit dem im vergangenen Jahr beschlossenen Brexit, in wichtigen Mitgliedstaaten wie Frankreich und den Niederlanden machen vor den dort anstehenden Wahlen Rechtspopulisten massiv Stimmung gegen die EU. Dabei wäre angesichts der neuen politischen Linie der Vereinigten Staaten von Amerika, der Herausforderungen im Bereich der inneren Sicherheit und der Flüchtlingssituation ein starkes Europa wichtiger denn je. Was läge da näher, als dass sich Europa genau auf diese Grundsatzthemen, die nur im europäischen Verbund sinnvoll angegangen werden können, konzentriert und hier Stärke zeigt. Aber weit gefehlt! Die Kommission verliert sich weiter im „Klein-Klein“ von Themen, die sie bereits ausreichend geregelt hat oder besser den Mitgliedstaaten überlassen sollte. Ein Beispiel ist der Vorschlag zur Einführung einer europäischen Dienstleistungskarte. Diese Karte soll ein Dienstleister, z. B. ein Bauunternehmen aus Bulgarien, zukünftig in seinem Herkunftsland beantragen können, um in anderen Mitgliedstaaten, z. B. in Deutschland, Dienstleistungen ohne weitere Genehmigungen erbringen zu können. Im Entwurf vorgesehene, viel zu kurze Fristen und Genehmigungsfiktionen, würden dazu führen, dass Deutschland auf die Ausstellung der Dienstleistungskarte durch die in Bulgarien zuständige Stelle praktisch keinen Einfluss hat. Im Ergebnis hätte das bulgarische Unternehmen für die Erbringung von Bauleistungen in Deutschland zwar eine formelle (bulgarische) Genehmigung, sachlich und fachlich könnte Deutschland jedoch die Voraussetzungen für die Erbringung von Bauleistungen durch dieses Unternehmen nicht prüfen. Oder anders ausgedrückt: Mit der Dienstleistungskarte würde durch die Hintertür das Herkunftslandsprinzip eingeführt. Der am Bau so wichtige Grundsatz, dass von allen Unternehmen die für den Ort der Baustelle geltenden Rahmenbedingungen maßgeblich sind, wäre faktisch obsolet, sobald der Unternehmer seinen Dienstleistungspass zückt.

Damit aber noch nicht genug. In einem weiteren Regelungsvorschlag – ebenfalls Teil des sog. Dienstleistungspakets – greift die EU-Kommission erneut nationale Berufszugangsregelungen und damit auch die Meisterpflicht im deutschen Handwerk an. Indem sie einen umfangreichen Katalog von Kriterien einführt, deren Einhaltung ihr gegenüber zukünftig nachgewiesen werden müsste, um bestehende Berufszulassungsregeln auch nur geringfügig ändern zu können. Die Entscheidungsbefugnis des Deutschen Bundestags mit seinen gewählten Abgeordneten auf die Ausgestaltung von Berufszulassungsregelungen (und damit auch auf die duale Ausbildung) würde zu Gunsten der Kommission als ausführender europäischer Institution erheblich eingeschränkt. Bundestag und Bundesrat haben dieser Tage erfreulicherweise beschlossen, Europa hier die rote Karte zu zeigen und eine sog. „Subsidiaritätsrüge“ zu erheben. In Deutschland hat man verstanden, dass die Meisterpflicht unabdingbare Voraussetzung für das Funktionieren der dualen Berufsausbildung im Handwerk und damit für wirtschaftlichen Erfolg, einen funktionierenden Arbeitsmarkt und vor allem für geringe Jugendarbeitslosigkeit ist. Bei unseren Nachbarn in Europa gilt es hier noch viel Überzeugungsarbeit zu leisten. Das ist wichtig, denn auf europäischer Ebene lassen sich deutsche Positionen nur durchsetzen, wann man Mitstreiter hat – was leider immer schwieriger wird.

Ihr
Andreas Demharter



INHALTSVERZEICHNIS

RECHT

- 4 Welche Nachweise muss der Auftragnehmer bei der Abrechnung eines BGB-Stundenlohnvertrags vorlegen?
- 5 Geändertes Führerscheinrecht – Klarstellung durch Bundesverkehrsministerium
- 5 Rundfunkbeitrag – Neue Meldungsoption von Teilzeitbeschäftigten bis 31. März 2017
- 6 Verbraucherbauverträge überarbeitet

STEUERN

- 7 Aufbewahrung von elektronischen Kontoauszügen
- 8 Steuer- und Sozialversicherungsbeitragstermine April bis Juni 2017
- 8 Schreib- oder Rechenfehler bei Erstellung einer Steuererklärung

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 9 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall Forderungsübergang bei Dritthaftung nach § 6 EFZG
- 10 ... Gesetzentwurf zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen
- 11 ... Tarifierhöhung zum 1. Mai 2017
- 11 ... Informationsportal der Sozialversicherung für Arbeitgeber

WIRTSCHAFT

- 12 ... Jahresabschluss 2016 – Lagebericht eines Bauunternehmens
- 13 ... Bauen im Ausland. Entsendungen nach Österreich
- 13 ... Chancen in der Denkmalpflege im Vereinigten Königreich Großbritannien

TECHNIK

- 14 ... Neues im ZDB-Normenportal
- 15 ... Homogenbereiche sind im Straßenbau zukünftig verpflichtend anzuwenden
- 16 ... Rutschhemmende Bodenbeläge in nassbelasteten Barfußbereichen

FACHGRUPPEN

- 17 ... Einladung zur FGSV – Asphaltstraßentagung 16. – 17.05.2017 in Bamberg
- 18 ... Neuer Akkordtarifvertrag für das Fliesen- und Plattenlegergewerbe in Bayern

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 19 ... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr



Welche Nachweise muss der Auftragnehmer bei der Abrechnung eines BGB-Stundenlohnvertrags vorlegen?

Der Auftragnehmer muss bei seiner Abrechnung schlüssig darlegen, wie viele Arbeitsstunden er insgesamt für die Leistung benötigt hat. Nicht erforderlich sind Einzelnachweise, welche Arbeitsstunden für welche Einzelleistung an welchen Tagen angefallen sind.

Der Fall:

Die Auftragnehmerin verlangt Werklohn für auf Stundenlohnbasis ausgeführte Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten. Auftraggeber war ein Formel-1-Rennstall. Nachdem die Auftragnehmerin ihre erbrachten Leistungen abgerechnet hatte, zahlte der Auftraggeber nicht. Die Auftragnehmerin, die in erster Instanz ihren ausstehenden Werklohn erfolgreich eingeklagt hatte, unterlag vor dem Berufungsgericht. Zur Begründung führte das Berufungsgericht aus, dass die Abrechnung der Auftragnehmerin keine zeitliche Zuordnung der einzelnen Stundenlohnarbeiten enthielt. So sei nicht nachprüfbar, ob die abgerechneten Stunden und Auslagen dem tatsächlichen Aufwand entsprächen. Gegen das Berufungsurteil wehrt sich die Auftragnehmerin durch Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH. Mit Erfolg?

Die Entscheidung:

Ja! Der BGH hat mit Beschluss vom 5. Januar 2017 (Az: VII ZR 184/14) entschieden, dass das Berufungsurteil aufgehoben wird. Es sei nicht erforderlich, dass die Auftragnehmerin angebe, welche Arbeiten sie zu welchem Zeitpunkt mit welchem Stundenaufwand erbracht habe. Für den Fall, dass der Auftraggeber bestreite, dass die Auftragnehmerin die abgerechneten Arbeiten erbracht habe, sei hierüber Beweis zu erheben. Dabei wird gegebenenfalls zu klären sein, ob die abgerechneten Arbeitsstunden für den geschuldeten Erfolg aufgewendet wurden.

Anmerkung: Bestreitet der Auftraggeber im Prozess, dass die abgerechneten Stunden zur Leistungserbringung erforderlich waren, muss er darlegen und beweisen, dass die vom Unternehmer aufgewendete Stundenzahl einer wirt-

schaftlichen Betriebsführung nicht entspricht. Dazu muss er konkrete Sachverhalte benennen, aus denen sich die Unwirtschaftlichkeit ergibt. Mit der Behauptung „ins Blaue hinein“, dass der Auftragnehmer unwirtschaftlich gearbeitet habe, wird er nicht gehört. Wünscht der Auftraggeber eine detaillierte Darstellung der Stundenabrechnung muss er das bei einem BGB Stundenlohnvertrag vereinbaren.

Hinweis: Abweichendes gilt bei Verträgen auf Grundlage der VOB/B. Hier ergibt sich aus § 15 Abs. 3 VOB/B, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, täglich bzw. wöchentlich Stundenlohnzettel einzureichen. Daraus müssen sich neben Bezeichnung der Baustelle und der Leistungsbeschreibung der genaue Zeitpunkt und Zeitraum der Arbeiten, die geleisteten Arbeitsstunden der eingesetzten Arbeitskräfte und die erforderlichen Stoffe, Geräte, Maschinen etc. ergeben. Ohne ausreichende Dokumentation, verliert der Auftragnehmer nicht seinen Anspruch auf Vergütung. Aber spätestens im Rahmen der Abrechnung ist er verpflichtet, all die Angaben zu machen, die auf den Stundenlohnzetteln hätten enthalten sein müssen, um seinen Vergütungsanspruch zu rechtfertigen.

Eine Abrechnung auf Stundenlohnbasis setzt bei Verträgen auf Grundlage des BGB ebenso wie bei Verträgen auf Grundlage der VOB/B eine Stundenlohnvereinbarung voraus! Ein vom Auftraggeber oder seinem Architekten unterzeichneter Regiezettel ersetzt keine Stundenlohnvereinbarung!

Geändertes Führerscheinrecht – Klarstellung durch Bundesverkehrsministerium

In unserer BLICKPUNKT BAU Ausgabe 2/2017 hatten wir u. a. darüber berichtet, dass die Änderungen im deutschen Führerscheinrecht rückwirkend für alle ab dem 19. Januar 2013 erteilten Fahrerlaubnisse gelten. Das Bundesverkehrsministerium hat nun klargestellt, dass sämtliche Änderungen der Fahrerlaubnisverordnung, welche in der BLICKPUNKT BAU Ausgabe 2/2017 dargestellt wurden, nur für Führerscheinanwärter ab dem 28. Dezember 2016 gelten.

Auf Nachfrage des ZDB teilt das Bundesverkehrsministerium mit, dass infolge einer aktuellen Absprache zwischen Bund und Ländern die neuen „Regelungen zur Gültigkeit der Fahrerlaubnisklassen C1 und C1E und zum Umfang der Fahrerlaubnisklassen C1, C, CE, D1, D1E und DE (.....) erst für ab dem 28. Dezember 2016 erteilte Fahrerlaubnisse Anwendung finden. Eine entsprechende klarstellende Regelung in der Fahrerlaubnis-Verordnung wird derzeit vorbereitet.“

Damit ist geregelt, dass C1- und C1E-Führerscheine, die vor dem 28.12.2016 ausgestellt wurden, weiterhin bis zum Erreichen des 50. Lebensjahres ohne Gesundheitsprüfung gültig sind. Zudem besteht der in BLICKPUNKT BAU 2/2017 erläuterte Bestandsschutz beim Führen

von Fahrzeugen zur Personenförderung über 3,5 Tonnen für alle Inhaber, die ihren Führerschein vor dem 28. Dezember 2016 erworben haben.

Hinsichtlich der Abgrenzung von C1- und D1-Führerscheinen für Führerscheinanwärter ab dem 28. Dezember 2016 hat das BMVI zudem Folgendes klargestellt:

Fahrzeuge der Typgenehmigungsklasse M1 mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen, aber nicht mehr als 7,5 Tonnen („Pkw-Bauart“), z. B. Pick-Ups (Pritschenwagen), auch wenn sie neben dem Fahrersitz weitere (bis zu 8) Fahrgastplätze haben, fallen nicht in den Geltungsbereich der Klasse D1, solange der Hauptverwendungszweck nicht der Personentransport ist. Als wesentliches

Indiz zur Bestimmung des Hauptverwendungszweckes werden die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I gewertet. Fahrzeuge der Typgenehmigungsklasse N2 mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen, aber nicht mehr als 7,5 Tonnen („Lkw-Bauart“), fallen grundsätzlich unter die Geltung der Fahrerlaubnisklasse C1.

Hinweis: Wir begrüßen die Einigung von Bund und Ländern ausdrücklich, da nunmehr keine rückwirkende Verschlechterung des Rechtsstandes für Führerscheinanwärter zwischen dem 19. Januar 2013 und dem 28. Dezember 2016 erfolgt.

Rundfunkbeitrag – Neue Meldungsoption von Teilzeitbeschäftigten bis 31. März 2017

Wir informieren darüber, dass bis 31. März 2017 die Möglichkeit der Änderung der Meldung der Beschäftigtenzahl besteht. Das lohnt sich für Betriebe mit einem hohen Anteil an Teilzeitbeschäftigten.

Bisher war die Beschäftigtenzahl eines Unternehmens „pro Kopf“ zu melden, unabhängig von der realen jeweiligen wöchentlichen Arbeitszeit. Eine Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages eröffnet nun die Möglichkeit, die Zahl der Beschäftigten eines Unternehmens ab 2017 in veränderter Form beim Rundfunkbeitragservice zu melden. Jeder Beschäftigte mit nicht mehr als 20 Stunden (regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit) ist mit dem Faktor mit 0,5, jeder Beschäftigte mit über 20, aber nicht mehr als 30 Stun-

den, mit dem Faktor 0,75 und jeder Beschäftigte mit mehr als 30 Stunden mit dem Faktor 1,0 anzusetzen.

Hinweis: Bei der Neuberechnung der Beschäftigtenzahl handelt es sich ausdrücklich nur um eine Option. Die Unternehmen können weiterhin ihre Beschäftigtenzahlen nach Köpfen angeben. Jedes Unternehmen muss selbst abwägen, ob

der Aufwand der Neuberechnung und Meldung gerechtfertigt ist. Vorteile sind insbesondere für Unternehmen mit hohem Teilzeitanteil zu erwarten, wenn durch die veränderte Zählweise eine günstigere Staffeleingruppierung erreicht wird.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Beitragservice.

Verbraucherbauverträge überarbeitet

Die beiden Verbraucherverträge für Bauleistungen Einzelgewerk/Handwerkervertrag und Schlüsselfertigbau/Einfamilienhaus von ZDB und Haus & Grund wurden überarbeitet und liegen jetzt in der Fassung Februar 2017 vor.

Die Überarbeitung ist vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der Informationspflicht nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz erfolgt. Die in § 36 VSBG geregelte Informationspflicht der Unternehmer trat am 01. Februar 2017 in Kraft. Hierüber hatten wir zuletzt in unserer Dezember-Ausgabe von BLICKPUNKT BAU berichtet. Die Informationspflicht, wonach der Unternehmer darüber informieren muss, inwieweit er bereit ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, ist jeweils in Ziff. 12.0 der Verträge aufgenommen worden.

Eine weitere Änderung ist in Ziff. 4.4 (Einzelgewerk/Handwerkervertrag) bzw. Ziff. 4.2 (Schlüsselfertigbau/Einfamilienhaus) vorgenommen worden. In Anlehnung an die am 01. Oktober 2016 in Kraft getretene Änderung des § 309 Nr. 13

BGB (siehe hierzu BLICKPUNKT BAU Ausgabe 10/2016) wurde von dem Erfordernis eines „unterschiedenen Angebots“ nunmehr abgesehen und die Beauftragung der Leistungsänderungen bzw. zusätzlichen Leistungen in Textform als ausreichend erachtet. Nach der neuen Regelung reicht es nunmehr aus, wenn der Auftraggeber das Angebot in Textform (z. B. per Fax, per Mail, etc.) annimmt. Eine Unterschrift ist nicht mehr erforderlich.

Eine weitere Änderung wurde in Ziff. 10.0 der beiden Verträge vorgenommen. Nach der alten Fassung sollte der Auftraggeber die Aufwendungen des Auftragnehmers nach einer Mängelanzeige ersetzen, wenn sich herausgestellt hat, dass ein Mangel objektiv nicht vorliegt. Diese Regelung wurde nunmehr in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des

Bundesgerichtshofs dahingehend abgeändert, dass ein unberechtigtes Mängelbeseitigungsverlangen nur dann eine zum Schadensersatz verpflichtende Vertragsverletzung darstellt, wenn der Auftraggeber erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorliegt. Neben den oben aufgezeigten Änderungen in den Musterverträgen sind auch die entsprechenden Hinweise im Info-Blatt angepasst worden.

Hinweis:

Die Musterverträge von Haus & Grund finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Wissen/Musterverträge



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



Aufbewahrung von elektronischen Kontoauszügen

Das Bayerische Landesamt für Steuern informiert, dass die in elektronisch übermittelter Form eingegangenen Kontoauszüge auch in dieser Form aufzubewahren sind. Die alleinige Aufbewahrung eines Papierausdrucks genügt nicht den Aufbewahrungspflichten des § 147 Abgabenordnung (AO).

Banken übermitteln zunehmend Kontoauszüge in digitaler Form an ihre Kunden. Teilweise handelt es sich um Unterlagen in Bilddateiformaten (z. B. pdf-Format), teilweise auch um Daten in maschinell auswertbarer Form (z. B. als csv-Datei). Da an elektronische Kontoauszüge keine höheren Anforderungen als an elektronische Rechnungen zu stellen sind, werden diese grundsätzlich steuerlich anerkannt. Dazu hat der Steuerpflichtige im Rahmen seines internen Kontrollsystems den elektronischen Kontoauszug bei Eingang

- auf seine Richtigkeit (Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts) zu überprüfen und
- diese Prüfung zu dokumentieren und zu protokollieren.

Technische Vorgaben oder Standards zur Aufbewahrung sind angesichts der rasch fortschreitenden Entwicklung nicht festgelegt. Die zum Einsatz kommenden Archivsysteme müssen den Anforderungen der AO, den Grundsätzen ordnungsmäßiger

Buchführung (GoB) und den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) insbesondere in Bezug auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Unveränderbarkeit entsprechen (s. BLICKPUNKT BAU 04/2015 Seite 8, 09/2015 Seite 10, sowie BLICKPUNKT BAU 07-08/2015 Beilage Unternehmer-Info).

Wie alle aufzubewahrenden originär digitalen Dokumente unterliegen auch elektronische Kontoauszüge dem Datenzugriffsrecht der Finanzbehörde. Für die Dauer der Aufbewahrungspflicht sind die Daten zu speichern, gegen Verlust zu sichern, maschinell auswertbar vorzuhalten und ggf. i.R.d. Außenprüfung zur Verfügung zu stellen.

Erstellt ein Steuerpflichtiger seine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG (per Einnahme-Überschuss-Rechnung), sind die vorgenannten Grundsätze ebenfalls anzuwenden. ■



Quelle: fotolia

Steuer- und Sozialversicherungsbeitragstermine April bis Juni 2017

APRIL		MAI		JUNI	
10 (13*)	Lohnsteuer Kirchenlohnsteuer Umsatzsteuer Vergnügungsteuer	10 (15)	Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer	12 (15*)	Einkommensteuer Kirchensteuer der Veranlagten § 13 a-Landwirte: ESt, KiESt Körperschaftsteuer Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer
18 (21)	Feuerschutzsteuer Versicherungsteuer	15 (18)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Gewerbsteuer Grundsteuer Versicherungsteuer (mtl.)	15* (19*)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Versicherungsteuer (mtl.)
26	Sozialversicherungs- beitrag	29	Sozialversicherungs- beitrag	28	Sozialversicherungs- beitrag

Bei verspäteter Steuerzahlung (bis zu 3 Tagen) werden keine Zuschläge erhoben (§ 240 Abs. 3 AO).

Diese Schonfrist gilt nicht für Barzahlungen und Zahlung per Scheck!

(Scheck muss spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen)

Die Zahlen in Klammern benennen den letzten Tag der Schonfrist für Steuerzahlungen.

Schreib- oder Rechenfehler bei Erstellung einer Steuererklärung

Neue Korrekturmöglichkeit für bestandskräftige Steuerbescheide.

Seit dem 1. Januar 2017 gilt eine neue Korrekturvorschrift für Steuerbescheide (§ 173 Abgabenordnung (AO)). Danach sind Steuerbescheide aufzuheben oder zu ändern, soweit dem Steuerpflichtigen bei Erstellung seiner Steuererklärung Schreib- oder Rechenfehler unterlaufen sind und er deshalb der Finanzbehörde bestimmte, rechtserhebliche Tatsachen unzutreffend mitgeteilt hat.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) gibt dazu folgende Erläuterungen:

Schreibfehler sind insbesondere Rechtschreibfehler, Wortverwechslungen oder Wortauslassungen oder fehlerhafte Übertragungen.

Rechenfehler sind insbesondere Fehler bei der Addition, Subtraktion, Multiplikation oder Division sowie bei der Prozentrechnung.

Ein solcher Schreib- oder Rechenfehler muss durchschaubar, eindeutig oder augenfällig sein. Das ist dann der Fall, wenn der Fehler bei Offenlegung des Sachverhalts für jeden unvoreingenommenen Dritten klar und deutlich als Schreib- oder Rechenfehler erkennbar ist und kein Anhaltspunkt dafür erkennbar ist, dass eine unrichtige Tatsachenwürdigung, ein Rechtsirrtum oder ein Rechtsanwendungsfehler vorliegt.



Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall Forderungsübergang bei Dritthaftung nach § 6 EFZG

Seit 1. Januar 2017 können im Rahmen des § 6 EFZG neben dem Bruttoarbeitslohn für die Lohnzusatzkosten Zuschlagssätze von gerundet 53 % in den alten Bundesländern bzw. von 41 % in den neuen Bundesländern geltend gemacht werden.

Zuletzt hatten wir in BLICKPUNKT BAU, Ausgabe 3, März 2016, Seite 13 die aktualisierten Prozentsätze für die Lohnzusatzkosten mitgeteilt, die im Rahmen des Forderungsübergangs bei Dritthaftung nach § 6 EFZG geltend gemacht werden können, wenn die Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf dem Verschulden eines Dritten beruht.

Aufgrund der seit 1. Januar 2017 zugrunde zu legenden Sozialversicherungs- und Sozialkassenbeiträge wurde eine erneute Aktualisierung dieser Berechnung vorgenommen.

Nach dieser Neuberechnung kann seit 1. Januar 2017 neben dem fortgezählten Bruttolohn für die Lohnzusatzkosten ein Prozentsatz von

53,33 %
in den alten Bundesländern bzw. von
41,04 %
in den neuen Bundesländern

geltend gemacht werden.

Bei dieser Berechnung wurde für die alten Bundesländer angenommen, dass das 13. Monatseinkommen auch nach Einführung der tariflichen Öffnungsklausel in voller Höhe gezahlt und nicht für krankheitsbedingte Fehltage gekürzt wird. Wird dagegen von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und nur der tarifliche Mindestbetrag von 780,00 € als 13. Monatseinkommen gezahlt, vermindert sich der Prozentsatz für die Lohnzusatzkosten in den alten Bundesländern insgesamt auf **48,60 %**.

Weitere Einzelheiten und das Berechnungsschema zur betriebsindividuellen Errechnung für die erstattungsfähigen Lohnzusatzkosten finden Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de/ Quick-Link-Nr. 61200000



Gesetzentwurf zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen

Das Bundeskabinett hat am 11. Januar 2017 einen Gesetzentwurf zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen beschlossen, gegen den der Bundesrat keine Einwände erhoben hat.

Inhalt des Entwurfs

Der Titel des Gesetzes lautet nicht mehr – wie ursprünglich vorgesehen – „Lohn-gerechtigkeitsgesetz“, sondern „Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen“. Unter Artikel 1 wird das „Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern“, kurz „Entgelttransparenzgesetz“ (Entg TranspG) geregelt. Ziel dieses Entwurfs ist es, das Gebot des gleichen Entgelts für Frauen und Männer bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durchzusetzen.

Auskunftsanspruch über Verdienste anderer Beschäftigter

In dem ersten Entwurf aus Dezember 2015 war vorgesehen, dass in allen Betrieben ein Auskunftsanspruch über die Verdienste anderer Beschäftigter bestehen sollte. Nunmehr ist ein Schwellenwert

eingefügt worden, wonach ein derartiger Anspruch erst in Unternehmen mit mehr als 200 Beschäftigten bestehen soll.

Prüfverfahren

Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten sind aufgefordert, ihre Entgeltregelungen regelmäßig auf die Einhaltung des Entgeltgleichheitsgebots im Sinne des Gesetzes zu überprüfen. Das Verfahren ist somit freiwillig. Ergeben sich aus einem betrieblichen Prüfverfahren schließlich Benachteiligungen wegen des Geschlechts in Bezug auf das Entgelt, soll der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Benachteiligung ergreifen.

Berichtspflichten

Für Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten, die zur Erstellung eines Lage-

berichts nach dem Handelsgesetzbuch nach § 264 und 289 HGB verpflichtet sind, soll eine Berichtspflicht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit bestehen.

Pflicht zur Angabe des Mindestentgelts in Stellenausschreibungen

Im ersten Gesetzentwurf war vorgesehen, dass Arbeitgeber verpflichtet werden sollten, in Stellenausschreibungen das für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz geltende Mindestentgelt anzugeben. Diese Verpflichtung sieht der aktuelle Gesetzentwurf nicht mehr vor.

Es ist geplant, dass das Gesetz am 1. Juni 2017 in Kraft tritt.



Quelle: fotolia

Tariferhöhung zum 1. Mai 2017

Auf Grund des Tarifabschlusses vom 10. Juni 2016 erhöhen sich die tariflichen Löhne und Gehälter ab 1. Mai 2017 in den alten Bundesländern um 2,2 Prozent.

Der zweijährige Tarifabschluss für das Baugewerbe vom 10. Juni 2016, über den wir u. a. in BLICKPUNKT BAU, Ausgabe Juni 2016, Seite 11 berichtet hatten, sieht eine Erhöhung der Tariflöhne und Tarifgehälter ab 1. Mai 2017 um 2,2% in den alten Bundesländern vor. In den neuen Bundesländern beträgt die Erhöhung 2,4 Prozent.

Die tariflichen Mindestlöhne im Baugewerbe (Lohngruppen 1 und 2) sind bereits mit Wirkung ab 1. Januar 2017 erhöht worden. Wir hatten hierüber in BLICKPUNKT BAU, Ausgabe Dezember 2016, Seite 13 berichtet. Sie bleiben ab 1. Mai 2017 daher unverändert.

Die tariflichen Ausbildungsvergütungen erhöhen sich im Westen mit Wirkung ab

1. Juni 2017 wie folgt:

Gewerblich Auszubildende

1. Ausbildungsjahr	785 Euro
2. Ausbildungsjahr	1135 Euro
3. Ausbildungsjahr	1410 Euro

Technisch und kaufmännisch Auszubildende

1. Ausbildungsjahr	780 Euro
2. Ausbildungsjahr	1013 Euro
3. Ausbildungsjahr	1299 Euro

Informationsportal der Sozialversicherung für Arbeitgeber

Der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) hat ein neues Informationsportal für Arbeitgeber über Melde- und Beitragspflichten eingerichtet.

Nach § 105 SGB IV ist der GKV-Spitzenverband verpflichtet, ein Informationsportal für Arbeitgeber zu betreiben. Grundlage hierfür ist der Informations- und Beratungsanspruch der Arbeitgeber und Beschäftigten gegenüber den Sozialversicherungsträgern, wonach allen Verfahrensbeteiligten Informationen zu ihren versicherungsrechtlichen, melderechtlichen und beitragsrechtlichen Rechten und Pflichten zur Verfügung zu stellen sind. Das Portal ist unter der Internetadresse www.informationsportal.de zu

erreichen. Es wird sukzessive mit Inhalten gefüllt. Enthalten sind bereits Informationen zum Thema Pflichten zu Beginn einer Beschäftigung, Beauftragung von Selbstständigen, Künstlersozialabgabe, Veränderungen beim Arbeitnehmer und betriebliche Änderungen. Eine gute Hilfestellung bietet die Inhaltsübersicht, mit deren Hilfe auf sämtliche Grundsätze und Rundschreiben der Sozialversicherungsträger zurückgegriffen werden kann.



Jahresabschluss 2016 – Lagebericht eines Bauunternehmens

Der ZDB hat beispielhaft für ein fiktives Bauunternehmen einen Lagebericht entworfen, der auch Angaben zur Markt- und Branchenentwicklung 2016 enthält.

Wie bereits in den vergangenen Jahren hat der ZDB auch für das Jahr 2016 einen Mustertext für den Lagebericht eines Bauunternehmens entworfen. Dabei basieren die Abschnitte „Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und Baubranche 2016“ sowie die Aussichten für Gesamtwirtschaft und Branche im Prognosebericht auf dem Geschäftsbericht des ZDB. Für die Abschnitte „Geschäftsverlauf“ sowie „Aussichten“ haben wir am Beispiel eines fiktiven Unternehmens die wesentlichen Bestandteile eines Lageberichts dargestellt.

Grundsätzlich fällt unser Musterbericht vergleichsweise lang aus. Das liegt daran, dass er vor allem als Informationsquelle (wirtschaftliche Rahmenbedingungen) und „Ideengeber“ (Formulierungen) für diejenigen dienen soll, die für ihr Unternehmen den Lagebericht verfassen müssen. Es ist davon auszugehen, dass die berichterstattenden Betriebe die für sie relevanten Aspekte daraus auswählen.

Die Pflicht, einen Lagebericht aufzustellen, besteht laut HGB § 264 ff. grundsätzlich für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften, also bei

- Umsatzerlösen über € 12 Mio. p. a.
- einer Bilanzsumme über € 6 Mio.
- einer Arbeitnehmerzahl über 50 (mindestens zwei der drei Kriterien müssen erfüllt sein, § 267 HGB).

Die genannten Schwellenwerte gelten ab dem Jahresabschluss 2016. Sie durften freiwillig bereits für den Jahresabschluss 2014 angewendet werden. Allerdings musste in diesem Fall im Jahresabschluss 2014 auch schon die neue Definition für die Umsatzerlöse in der G+V berücksichtigt werden.

Während der Jahresabschluss vergangenheitsorientiert ist, hat der Lagebericht in erster Linie die Aufgabe, über die Zukunftsaussichten zu informieren.

Zum Lagebericht 2016 haben wir ein Merkblatt erstellt.

Es beinhaltet:

- Erläuterungen zum Jahresbericht
 - Mustertext
- Prognosen zum Jahresbericht
- Aufstellung regionaler Umsätze.

Das Merkblatt kann unter www.lbb-bayern.de mit der Quick-Link-Nr. 61900000 abgerufen werden.



Bauen im Ausland. Entsendungen nach Österreich

Die Deutsche Handelskammer in Österreich hat eine Broschüre erarbeitet, die die aktuelle Rechtslage zur Arbeitnehmerentsendung nach Österreich darstellt.

Durch die geografische Nähe von Deutschland zu Österreich sowie aufgrund der gemeinsamen Sprache kann es für deutsche Baubetriebe attraktiv sein, Arbeitnehmer für eine begrenzte Zeit nach Österreich zu entsenden. Ein derartiger Einsatz deutscher Mitarbeiter bedarf jedoch genauer Kenntnisse über die österreichischen Rechtsgrundlagen in Bezug auf Aufenthalts- und Arbeitsbedingungen sowie über das Gewerbe-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Dies gilt umso mehr, als der österreichische Gesetzgeber zum 01. Januar 2017 mit dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) zahlreiche neue gesetzliche Regelungen umgesetzt hat, die auch die Entsendung von Arbeitnehmern nach Österreich betreffen. Die-

ses Gesetz soll gewährleisten, dass für inländische und ausländische Unternehmer die gleichen Wettbewerbsbedingungen gelten.

Vor diesem Hintergrund hat die Deutsche Handelskammer in Österreich eine Publikation erarbeitet, in der sie über die aktuellen Pflichten deutscher Betriebe bei einer Entsendung nach Österreich informiert.

Die Broschüre können Sie auf der Internetseite „www.oesterreich.ahk.de“ herunterladen.

Chancen in der Denkmalpflege im Vereinigten Königreich Großbritannien

Die Publikation „Chancen für Handwerker in der Denkmalpflege im Vereinigten Königreich“ beschreibt den britischen Markt für Bauen im Bestand, Restaurieren und Denkmalschutz und zeigt vielfältige Geschäftsmöglichkeiten für deutsche Unternehmer auf.

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland Germany Trade & Invest hat in Zusammenarbeit mit dem ZDH die Publikation „Chancen für Handwerker – Gebäudesanierung und Denkmalschutz im Vereinigten Königreich“ herausgegeben.

Die Anzahl der denkmalgeschützten Gebäude ist hoch. Die Regulierungen sind streng und der Bedarf an qualifizierten Handwerkern und erfahrenen Handwerksbetrieben ist sehr groß. Allein in England stehen rund 500.000 Gebäude unter Denkmalschutz, davon knapp

19.000 in London. Vor Ort gibt es nicht annähernd ausreichend gut ausgebildete Handwerker und erfahrene Handwerksbetriebe, um die notwendigen Tätigkeiten auszuführen. Die Qualität der Arbeiten deutscher Betriebe, die sie zu wettbewerbsfähigen Preisen anbieten können, wird geschätzt.

Die 42seitige Broschüre können Sie auf unserer Homepage unter der Quick-Link-Nr. 61100000 herunterladen.



Neues im ZDB-Normenportal

Exklusiv für Mitgliedsbetriebe des Baugewerbes bietet der Beuth-Verlag den Zugriff auf ca. 600 aktuelle Baunormen im ZDB Normenportal an. Diese werden quartalsmäßig ergänzt und aktualisiert.

Mit dem ZDB-Normenportal sind baugewerbliche Betriebe auf dem aktuellen Stand der für sie relevanten Baunormung. Zum 1. Januar 2017 wurden u. a. folgende aktualisiert bzw. neu aufgenommen:

Ergänzt wurden:

DIN 1986-100 Norm, 2016-12 [NEU]
Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056

DIN EN 14199 Berichtigung 1 Norm, 2016-09

Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Mikropfähle; Deutsche Fassung EN 14199:2015, Berichtigung zu DIN EN 14199:2015-07

Aktualisiert wurden:

DIN 18356 Norm, 2016-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Parkett- und Holzpflasterarbeiten

DIN 18352 Norm, 2016-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Fliesen- und Plattenarbeiten

DIN 18459 Norm, 2016-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Abbruch- und Rückbauarbeiten

DIN 18350 Norm, 2016-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Putz- und Stuckarbeiten

DIN 18340 Norm, 2016-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Trockenbauarbeiten

DIN 18333 Norm, 2016-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Betonwerksteinarbeiten

DIN 18421 Norm, 2016-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen

DIN 18353 Norm, 2016-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Estricharbeiten

DIN 18366 Norm, 2016-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Tapezierarbeiten

DIN 18364 Norm, 2016-09

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten

Die Jahresnutzungsgebühr für das ZDB Normenportal beträgt aktuell 161,35 € netto. Mitgliedsbetriebe können sich unter www.zdb-normenportal.de im Login-Bereich registrieren lassen.

Homogenbereiche sind im Straßenbau zukünftig verpflichtend anzuwenden

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat den Straßenbaubehörden der Länder eine Anweisung zur Handhabung von Baumaßnahmen mit Homogenbereichen nach ATV DIN 18300 in Verbindung mit der neuen ZTV E-StB 09 mitgeteilt.

Im September 2015 wurde die neue Bodenbeschreibungssystematik „Homogenbereiche“ in den 13 Tiefbau-ATVen eingeführt. Hierüber hatten wir in BLICKPUNKT BAU Art. 10/2015 (S. 14) und 05/2016 (S. 17) berichtet. Nun hat das BMVI in seinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 03/2017 den Umgang mit der Ausschreibung von Homogenbereichen bei Erdbaumaßnahmen nochmals festgelegt.

Demnach sind Homogenbereiche grundsätzlich ab sofort in Erdbaumaßnahmen in Verbindung mit der neuen VOB 2016 auszuschreiben und anzuwenden. Die derzeitige ZTV E-StB 09 ist mit modifizierten Textpassagen, die dem Rundschreiben angehängt sind, bis zur Veröffentlichung einer neuen ZTV E vertrag-

lich zu vereinbaren. In Ausnahmefällen können bis spätestens 31.12.2017 die bisherigen Bodenklassen verwendet werden.

Hierfür ist die alte ATV DIN 18300 aus der VOB 2012 zusammen mit der aktuellen ZTV E-StB 09 ohne geänderte Textpassagen zu verwenden. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn die Umstellung auf Homogenbereiche zu erheblichen Verzögerungen der Auftragserteilung führen würde.

Das Rundschreiben des BMVI finden Sie auf der neuen Homepage des LBB unter Quick-Link Nr. 61300000.



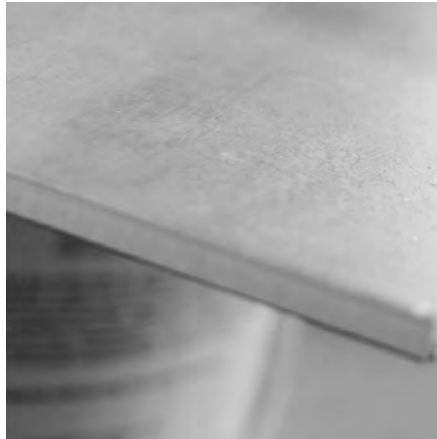
Quelle: fotolia

Rutschhemmende Bodenbeläge in nassbelasteten Barfußbereichen

Das Kuratorium „Rutschhemmende Bodenbeläge in nassbelasteten Barfußbereichen“ hat die 39. Ausgabe der Liste „NB“ mit Stand Juli 2016 veröffentlicht.

Die Liste „NB“ kann beim Untersuchungs- und Beratungsinstitut für Wand- und Bodenbeläge Säurefließner-Vereinigung e. V., Im Langen Felde 4, 30938 Burgwedel bezogen werden. Die Bezugskosten betragen Euro 30,05 zzgl. MwSt. und Bearbeitungsgebühr.

Anfragen zur Liste der geprüften Belagsmaterialien für die Belagsbaustoffe Keramik, Naturstein, Betonwerkstein, und Glas bitte per E-Mail an jardin@lbb-bayern.de



Quelle: fotolia

STRASSEN- UND TIEFBAU

FACHGRUPPEN

Einladung zur FGSV-Asphaltstraßentagung 16.–17.05.2017 in Bamberg

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV lädt die Fachwelt zur Asphaltstraßentagung 2017 nach Bamberg ein. Aus verschiedenen Blickwinkeln werden die aktuellsten Entwicklungen auf dem Gebiet des Asphaltstraßenbaus behandelt.

„Bitumeneigenschaften und Gebrauchsverhalten von Asphalt“ lautet der Titel der ersten Vortragsreihe. Hier werden die Einflüsse von Qualitätsunterschieden bei PmB oder der Asphaltstruktur auf das Verhalten von Asphalt behandelt, neueste Erkenntnisse zum Bitumen-Typisierungsschnellverfahren und zur Ansprache des Kälteverhaltens mit dem Zug-Retardationsversuch gegeben und die Ergebnisse der Erfahrungssammlung zu Bitumeneigenschaften dargestellt.

Die zweite Vortragsreihe hat die weitere Entwicklung im Technischen Regelwerk zum Thema, beginnend mit einer Standortbestimmung hinsichtlich der rechnerischen Dimensionierung gefolgt von Ausführungen zur Klassifikation von viskositätsveränderten Bindemitteln. Im Weiteren wird auf Performanceprüfungen zum Schichtenverbund und die Auswirkungen auf die Nutzungsdauer sowie auf die Möglichkeiten des Asphaltes bei lärmindernden Deckschichten eingegangen. Zum Abschluss der Vortragsreihe

werden die Schwerpunkte bei der Fortschreibung des Regelwerks Asphalt dargestellt.

Mit den Lösungen für die Zukunft, deren Grundlagen bereits heute gelegt werden, beschäftigt sich die dritte und letzte Vortragsreihe. Hier wird die Frage nach der Realisierbarkeit des lösemittelfreien Asphaltlabors und der Vereinbarkeit von Asphalt und Beton in Hybridbauweisen gestellt. Zudem wird ein Blick auf die Asphaltforschung in Europa geworfen und zum Einsatz von Verjüngungsmitteln in den Niederlanden referiert. Insgesamt erwartet die Teilnehmer somit ein hochaktueller Abschluss der Vortragsreihen.

Veranstaltungsort ist die
Konzert- und Kongresshalle Bamberg.
Das Programm und Informationen
zur Anmeldung finden Sie unter:
www.fgsv.de



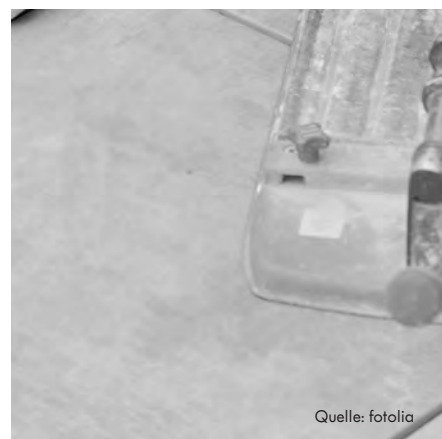
Neuer Akkordtarifvertrag für das Fliesen- und Plattenlegergewerbe in Bayern

Die Tarifvertragsparteien LBB und IG BAU haben einen neuen grundlegend modernisierten Akkordtarifvertrag für Fliesen-, Platten- und Mosaikleger in Bayern vereinbart. Er ist am 01. Februar 2017 in Kraft getreten.

Damit löst der neue Akkordtarifvertrag für das Fliesen- und Plattenlegergewerbe in Bayern den Zusatztarifvertrag für das Fliesen- und Plattenlegergewerbe in Bayern vom 19. März 1991 ab, der am 31. Januar 2017 außer Kraft getreten ist. Der neue Akkordtarifvertrag übernimmt für die Rahmenbestimmungen (Tarifstundenlöhne, Arbeitszeit, Entfernungszulage und Fahrtkostenerstattung) die Regelungen aus dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe bzw. verweist auf diese. Die Stücklohnsätze wurden entsprechend dem aktuellen Stand der Technik modernisiert.

Der Akkordtarifvertrag für das Fliesen- und Plattenlegergewerbe in Bayern vom 07. Dezember 2016 kann unter der Nummer 710 in der Tarifsammlung-Online unseres Internetauftrittes eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Mitgliedsbetriebe der Landesfachgruppe Fliesen- und Naturstein erhalten einen Sonderdruck des neuen Akkordtarifvertrages per Post.



Quelle: fotolia

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – DEZEMBER	2015	2016	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	140 750	142 281	1,1
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	4 378 690	4 569 858	4,4
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	73 482	74 119	0,9
Gewerblicher und industrieller Bau	46 208	45 799	- 0,9
davon: Hochbau	28 319	28 276	- 0,2
Tiefbau	17 888	17 524	- 2,0
Öffentlicher und Verkehrsbau	44 210	44 736	1,2
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	2 692	2 410	-10,5
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	7 123	7 229	1,5
davon: Tiefbau			
Straßenbau	17 206	17 851	3,7
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	17 187	17 245	0,3
insgesamt	163 900	164 655	0,5
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	8 009 276	8 512 050	6,3
Gewerblicher und industrieller Bau	6 783 788	7 025 797	3,6
davon: Hochbau	4 731 687	4 913 970	3,9
Tiefbau	2 052 104	2 111 826	2,9
Öffentlicher und Verkehrsbau	5 497 613	5 765 380	4,9
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	269 399	234 256	-13,0
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 057 084	1 152 401	9,0
davon: Tiefbau			
Straßenbau	2 150 538	2 231 551	3,8
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	2 020 590	2 147 166	6,3
Baugewerblicher Umsatz	20 290 674	21 303 227	5,0

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU